

Benutzungsordnung für die Jugendräume der Stadt Waldkappel / Erläuterungen

1. Nutzung der Jugendräume

- entfällt -

2. Diskriminierung

Hierunter sind sowohl körperliche als auch verbale Attacken auf andere Personen zu verstehen.

Verbale Angriffe:

4 Wochen Hausverbot für alle Jugendräume, im Wiederholungsfall 8 Wochen

Körperliche Angriffe:

8 Wochen Hausverbot, im Wiederholungsfall unbefristet.

Strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt und werden ggf. parallel verfolgt.

3. Ordnung/Sauberkeit

Täglich:

- Müll, Gelber Sack entsorgen
- Alle Räume / Flure kehren
- Geschirr spülen, abtrocknen und wegräumen
- Außengelände kontrollieren und ggf. Müll entsorgen

Wöchentlich (Samstag):

- Alle Räume / Flure feucht wischen*
- Toiletten komplett reinigen*
- Spinnweben entfernen*
- Theke / Küche abwischen *
- Altglas, Altpapier entsorgen*

Monatlich (Samstag):

- Kühlschrank abtauen und auswischen*
- Herd komplett reinigen incl. Backofen*
- Staub wischen (z.B. Regale, Fernseher etc.)*

*** Bei Bedarf auch öfter!!!!**

4. Beschädigungen

Der/Die Verursacher(innen) sind verpflichtet, selbst verursachte oder mutwillig entstandene Schäden zu ersetzen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht bis zum Ausgleich der Forderungen Hausverbot.

5. Rauchen

- zieht ein befristetes Hausverbot von mindestens 2 Wochen nach sich, im Wiederholungsfall auch länger oder unbefristet.

6. Alkohol

In den Jugendräumen ist -nur bei entsprechendem Alter ab 16 Jahren!!!- lediglich der Genuss von Bier erlaubt. **ALLE ANDEREN ALKOHOLIKA SIND VERBOTEN**, auch wenn dies laut JSG gestattet wird oder die Person älter als 18 Jahre alt ist. **JUGENDRÄUME SIND KEINE KNEIPEN!!!**

Zu widerhandlungen ziehen ein befristetes Hausverbot von mindestens 4 Wochen nach sich, im Wiederholungsfall auch länger oder unbefristet

7. Nutzungszeiten

- entfällt –

8. Veranstaltungen

- entfällt -

9. Private Feiern

Der Jugendraum kann ab 14 Jahren bis 20 Jahren für Geburtstagsfeiern an den Wochenenden (Freitag/Samstag) oder vor Feiertagen genutzt werden. Unter 18-jährige können den Jugendraum nur mit Zustimmung Ihrer Eltern mieten. Der/Die Mieter(in) ist für sämtliche entstandenen Schäden an festen und beweglichen Sachen voll haftbar. Die Jugendförderung behält sich vor, trotz Volljährigkeit Mietersuchen abzulehnen oder Bürgen (z.B. die Eltern) zu verlangen.

Falls im Stadtteil kein Jugendraum vorhanden ist, kann **nur** auf einen Jugendraum **in einem benachbarten Stadtteil** ausgewichen werden.

Es ist eine Kautions in Höhe von 50,- € zu leisten, die bei Rückgabe des JR in ordnungsgemäßen, unbeschädigtem Zustand zurückerstattet wird.

DAS ALKOHOL- UND RAUCHVERBOT BLEIBT GEMÄSS DER HAUSORDNUNG BESTEHEN. DIE ALTERSGRENZE EBENSO. Ausnahme: bei Anwesenheit mindestens eines Elternteils entfällt die Altersgrenze.

Die Nutzung des Jugendraums wird bis zum 17. Geburtstag bis maximal 24.00 Uhr, ab 18. Geburtstag bis maximal 1.00 Uhr gestattet. Die Lautstärke (z.B. Musik) ist so zu wählen, dass kein Anderer (besonders Anwohner) gestört wird.

Bei Zu widerhandlungen wird die Feier sofort beendet.

10. Gesetzliche Grundlagen

Verstöße gegen Gesetze, insbesondere JSG und BTMG, werden ohne Ansehen der Person zur Anzeige gebracht.

11. Benutzungsordnung

- entfällt –

12. Sondervereinbarungen

Raum für individuelle Vereinbarungen, individuell auf den Jugendraum zugeschnitten.

Erstellt von:

Jugendförderung Waldkappel
Jugendpfleger Reinhard Böhm
29. Januar 2010